

Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4), hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner Sitzung am 30.07.2019 folgende Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Märkische Schweiz“.
- (2) Der Sitz des Amtes befindet sich in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz). In der Gemeinde Rehfelde und in der Gemeinde Waldsiefersdorf unterhält das Amt eine Außenstelle.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Stadt Buckow (Märkische Schweiz), die Gemeinde Garzau-Garzin, die Gemeinde Oberbarnim, die Gemeinde Rehfelde und die Gemeinde Waldsiefersdorf.

§ 2

Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es ist kreisrund und zeigt das Landeswappen. Es wird mit der Umschrift „AMT MÄRKISCHE SCHWEIZ* LANDKREIS MÄRKISCH ODERLAND*“ geführt.

§ 3

Aufgaben des Amtes

Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt das Amt folgende, einzelne, ihm von allen Mitgliedsgemeinden übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben:

1. Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle im Amt Märkische Schweiz. (§ 1 SchG)
2. Übertragung der Aufgabe der Berufung des Wahlleiter und dessen Stellvertreter (§ 14 Abs. 2 BbgKWahlG)

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgendem Mittel:
 1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses Märkische Schweiz
 2. Einwohnerversammlung des Amtsausschusses Märkische Schweiz
 3. Einwohnerbefragungen

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Märkische Schweiz näher geregelt
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Amtsangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch
 - a) Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation. Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 - b) Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 - c) Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.

Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung der Jugendkoordination des Amtes Märkische Schweiz erfolgen.

- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.
- (3) Durch Beschluss des Amtsausschusses können weitere Formen der nichtförmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.
- (4) Durch Beschluss des Amtsausschusses kann ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung des Amtes Märkische Schweiz näher geregelt.

§ 6

Organe

Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses und der berufenen sachkundigen Einwohner, wenn Ausschüsse gebildet wurden, teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses

innerhalb von vier Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft im Amtsausschuss schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit diese für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sind. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in den amtsangehörigen Gemeinden bzw. Stadt
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

§ 8

Vorsitzender des Amtsausschusses

In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende ständige Ausschüsse:
- a) Hauptausschuss
 - b) Finanzen und Wirtschaft
- (2) Der Amtsausschuss kann auch zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (3) Die durch den Amtsausschuss gebildeten Ausschüsse, können dem Amtsausschuss ausschließlich Empfehlungen geben.
- (4) Die Zahl der Sitze der Mitglieder des Amtsausschusses in den ständigen und zeitweiligen Ausschüssen wird auf 5 festgelegt. Das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung des Amtsausschusses.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses und der Ausschüsse werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 15 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen

Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäÙig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
4. die Beratung über Zuschüsse

§ 11

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes Märkische Schweiz

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes Märkische Schweiz, sofern der Wert 50.000,00 Euro nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 12

Amtsdirektor

- (1) Der Amtsdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (2) Die Stellvertretung im Amt regelt sich nach § 56 BbgKVerf.
- (3) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören regelmäÙig Vergaben und Beschaffungen im Rahmen einer bestätigten Haushaltssatzung.

§ 13

Bedienstete des Amtes

Der Amtsausschuss entscheidet über die Einstellung und Entlassung von

1. Beamten ab der Besoldungsgruppe A12 und
2. Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 10 TVöD.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder dessen Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Amtsausschussvorsitzenden wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und sonstiger ortsrechtlichen Vorschriften erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 5 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) (Märkische Schweiz), zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse werden mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden befinden sich
1. in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz): vor dem Rathaus, Hauptstraße 1, Schaukasten des Amtes und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

2. in der Gemeinde Rehfelde: am Gebäude der Amtsverwaltung in der Elsholzstraße 4, Schaukasten des Amtes und der Gemeinde Rehfelde
3. in der Gemeinde Rehfelde, Bahnhofstraße 34
4. im Gemeindeteil Rehfelde-Dorf, Dorfstraße 17,
5. im Ortsteil Werder, gegenüber Werdersche Dorfstraße 39
6. im Ortsteil Zinndorf, Zinndorfer Straße 27
7. in der Gemeinde Garzau-Garzin; im Ortsteil Garzau, Alte Heerstraße 34, im Ortsteil Garzin, Rondell Dorfstraße / Straße am Haussee,
8. in der Gemeinde Oberbarnim,
im Ortsteil Bollersdorf, Straße am Dorfteich, vor der evang. Kirche,
im Gemeindeteil Pritzhagen, Lindenstraße 21,
im Ortsteil Grunow, Dorfstraße 22,
Gemeindeteil Ernsthof, Mittelstraße 11,
im Ortsteil Ihlow, gegenüber Ringstraße 8,
im Ortsteil Klosterdorf, Straße des Friedens 15,
9. in der Gemeinde Waldsiefersdorf; vor dem WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses wird der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“ zugänglich gemacht.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

§ 16 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 17 In Kraft treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Hauptsatzung vom 28.07.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.03.2019 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 31.07.2019

M. Böttche
Amtdirektor